

**Sitzungsvorlage Nr. 0222/2024**

<b>Federführendes Amt:</b>	Hauptamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Vorberatung	Gemeinderat	16.01.2024	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.01.2024	öffentlich

**Neufassung des Redaktionsstatuts für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Rudersberg**

**Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt entsprechend der Anlage 1 zur Drucksache die Neufassung des Redaktionsstatuts für das Mitteilungsblatt „Büttel“ der Gemeinde Rudersberg.
2. Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Sachverhalt**

Das Redaktionsstatut regelt den Umfang und die inhaltliche Ausrichtung des Mitteilungsblattes als amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde.

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Rudersberg wurde zuletzt am 09.04.2019 neu gefasst und bedarf nun einer Aktualisierung.

Die Kommunalaufsicht sieht mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung und vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalwahlen die Notwendigkeit zur Anpassung der „Karenzzeit“.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind bestimmte Veröffentlichungen im Vorfeld von Wahlen für einen definierten Zeitraum auszuschließen („Karenzzeit“).

Das Innenministerium hält bei den einschlägigen Veröffentlichungen eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten für notwendig. Im bisherigen Redaktionsstatut der Gemeinde Rudersberg lag diese bei zwei bzw. sechs Wochen.

Bei folgenden Bereichen sind deshalb Anpassungen notwendig:

Dies betrifft die Möglichkeit der Fraktionen nach § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung, regelmäßig eigene Veröffentlichungen abzdrukken ( Rubrik „*Gemeinderatsfraktionen haben das Wort*“). Hier wird eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten empfohlen.

Dasselbe gilt für die Veröffentlichungen in den *Rubriken der politischen Parteien und Wählervereinigungen*. Hier wird analog eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten empfohlen. Reine Veranstaltungshinweise sind hier weiter zugelassen und möglich. Bei reinen Veranstaltungshinweisen sieht der Gemeindetag keine Konflikte mit dem Neutralitätsgebot der Gemeinden.

Bei *Anzeigen* der politischen Parteien und Wählervereinigungen im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes wird dem Neutralitätsgebot laut Gemeindetag entsprochen, wenn diese hinreichend erkennen lassen, dass diese nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Gemeinde stammen und im Anzeigenteil räumlich abgetrennt sind. Hier soll die bestehende Regelung beibehalten werden, dass Anzeigen lediglich am letzten Erscheinungstermin vor der Wahl ausgeschlossen sind.

Die Neufassung des Redaktionsstatut ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen zum bisherigen Redaktionsstatut sind farblich markiert.

Anlage/n:

Anlage 1\_Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Rudersberg 2024